



Hinweise zum Antrag auf Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens im Vollzug der Beihilfavorschriften

Heilkur und Sanatoriumsaufenthalt

1. (Ambulante) Heilkur

Aufwendungen für eine (ambulante) Heilkur werden von der Beihilfestelle u.a. nur dann anerkannt, wenn aus dem amtsärztlichen Gutachten hervorgeht, dass die vorgesehene Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bei erheblich beeinträchtigter Gesundheit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch ambulante ärztliche Behandlung oder Heilbehandlungen außerhalb von Kurmaßnahmen nicht erwartet werden kann.

Diese Schlussfolgerung kann vom Amtsarzt in der Regel nur dann gezogen werden, wenn zusätzlich zur amtsärztlichen Untersuchung durch entsprechende ärztliche Unterlagen belegt ist, dass eine für die angegebenen Beschwerden spezifische Untersuchung bzw. eine angemessene Behandlung in letzter Zeit ohne Erfolg durchgeführt wurde.

So ist z.B. bei Gelenk- und Wirbelsäulenbeschwerden ein orthopädischer Befund einschließlich der Befundung von Röntgenaufnahmen, bei Herz- und Kreislaufbeschwerden ein internistischer Befund einschließlich der entsprechenden Labor-, Röntgen- und anderer apparativer Befunde, bei seelischen Beschwerden ein psychiatrischer Befund wertvoll.

Aus den Befunden sollte auch die Art und Dauer der bereits durchgeführten Behandlung hervorgehen (z.B. Zahl der Massagen, Fangoanwendungen, Verordnung von Kompressionsstrümpfen, Häufigkeit von Krankengymnastik, usw.) und so die Schlussfolgerung möglich sein, dass der gewünschte Heilerfolg durch eine Behandlung am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

Ein geeigneter Kurort sollte im mitgebrachten Attest bereits vorgeschlagen werden.

Bei Lehrkräften müssen außerdem dringende medizinische Gründe dafür vorliegen, dass eine Kur nicht in die Ferien verlegt werden kann.

Für Angehörige oder Pensionäre ist nach den bayerischen Beihilfavorschriften für eine (ambulante) Heilkur nur eine ärztliche (nicht amtsärztliche) Bescheinigung notwendig.

2. Stationäre Rehabilitationsbehandlung (auch Sanatoriumsbehandlung)

Die Notwendigkeit einer stationären Rehabilitation wird unter ähnlichen Voraussetzungen bescheinigt. Zusätzlich muss jedoch bescheinigt werden, dass die stationäre Rehabilitation nicht durch eine andere Behandlung (ambulant oder Heilkur) mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann. Eine stationäre Rehabilitation wird somit nur für notwendig gehalten, wenn z.B. der Leidenszustand über denjenigen hinausgeht, der bei der Gewährung einer Heilkur zugrunde gelegt wird.

Da es sich bei Rehabilitationseinrichtungen i. S. von § 107 Abs. 2 SGB V um Einrichtungen handelt, welche die zur Durchführung einer besonderen stationären Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzen und in denen die Behandlung durch einen dafür qualifizierten Arzt geregelt und überwacht wird, kann die Notwendigkeit einer stationären Rehabilitation z.B. bestehen, wenn wegen Art und Schwere der Krankheitsbilder regelmäßige Überwachung und ärztliche Betreuung erforderlich ist oder wenn wegen bestimmter Leiden und Gebrechen der Weg von einem Privatquartier am Kurort zur Behandlungseinrichtung nicht zugemutet werden kann.

Bevor Sie zur amtsärztlichen Untersuchung kommen, überprüfen Sie bitte, ob die o.g. Voraussetzungen vorliegen. Ggf. sollten Sie Rücksprache mit Ihrem behandelnden Arzt nehmen und zum Untersuchungstag die notwendigen Unterlagen mitbringen. Das Zeugnis des Gesundheitsamtes muss vor Antritt der Kur/Rehabilitation fertig gestellt sein, auch wenn es eventuell erst später benötigt wird.

Sollten Sie feststellen, dass nach unseren obigen Ausführungen Ihr Antrag keine Erfolgsaussichten hat, bitten wir Sie, einen evtl. bereits vereinbarten Untersuchungstermin abzusagen, damit der Termin anderweitig vergeben werden kann. Solange keine Untersuchung im Rahmen dieser Beihilfевorschriften durchgeführt wurde, entstehen für Sie selbstverständlich keine Kosten.

Ihr Gesundheitsamt

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02